

Verfassungs-Urkunde

und

Satzungen

des

Schlaraffenreiches.

1867.



Verfassungs-Urkunde

und

Satzungen

des

Schlaraffenreiches.

1867.



Behördlich genehmigte Statuten.

Die Unterzeichneten, Director und Mitglieder des st. Theaters, beabsichtigen einen Verein zu bilden, dessen Zweck folgender ist.

§. 1. Sich durch Heiterkeit und harmlosen Scherz nicht nur zu unterhalten, sondern hauptsächlich durch Zusammenkunft mit ihren Collegen, andern Künstlern und Kunstfreunden die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen, sich zu belehren und ihre Kenntnisse zu vermehren.

§. 2. Um diesen Zweck zu erreichen, werden sowohl dichterische, wie musikalische Vorträge gehalten, als auch Schöpfungen der Malerei, Bildhauerkunst u. s. w. zur Besichtigung aufgestellt.

§. 3. Gespräche und Vorträge über Politik und Religion sind gegen den Zweck des Vereins, folglich nicht gestattet.

§. 4. Die Gesellschaft nennt sich „**Schlaraffia**“ und versammelt sich wöchentlich einige Male in einem nur für die Mitglieder derselben zugänglichen und von ihr gemietheten Locale.

§. 5. Mitglieder der Gesellschaft können nur Männer von unbescholtenem Rufe werden; Künstler werden unbedingt, Kunstfreunde durch zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschaft aufgenommen.

§. 6. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte 2 fl. öst. Währ. und später für jeden Monat 50 kr. öst. Währ. zu entrichten.

→ §. 7. Ein Mitglied hört auf, Theilnehmer der Gesellschaft zu sein:

a) wenn es einen Monat lang ohne hinreichenden Grund bei den Versammlungen der Gesellschaft fehlt;

b) wenn es drei Monate keinen Beitrag leistet;

c) wenn es durch unpassendes Betragen oder Nichthalten der Statuten sich das Missfallen der Gesellschaft zuzieht, in welchem Falle auf Antrag eines Mitgliedes von den Anwesenden der Gesellschaft mit zwei Drittel Stimmenmehrheit über sein Bleiben oder Nichtbleiben entschieden wird.

§. 8. Ehrenmitglieder können mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Anwesenden ernannt werden.

§. 9. Gäste können nur durch Mitglieder eingeführt werden, und zwar:

a) Fremde für die Dauer eines Monats;

b) Einheimische an einem Abend.

§. 10. Für die Aufrechterhaltung der Statuten und die Erledigung der vorkommenden Geschäfte sorgt ein Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welcher auf die Dauer von drei Monaten durch einfache Stimmenmehrheit gewählt wird. Demselben sind auch die Vorträge (sowohl poetischen als prosaischen), sowie die Musikstücke früher vorzulegen, da er der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

§. 11. Findet ein ganzes Jahr lang keine Versammlung statt, oder hat sich die Gesellschaft durch Austritt oder Ausschuss bis unter die Zahl „Zehn“ reducirt, so hat sie aufgehört, als solche zu bestehen und das Eigenthum derselben ist unter die noch übrigen Mitglieder zu verlosen.

Prag, im März 1861.

A. Grundgesetze.

I.

Die Schlaraffia ist ein Reich unter dem Schutze der drei guten Geister: „Aha, Oho, Uhu.“

Die Beherrscher dieses Reiches sind die jeweiligen drei Oberschlaraffen, welche die Pflichten der Regentschaft folgendermassen unter sich theilen:

a) die Innern Angelegenheiten,

b) die Aeussern Angelegenheiten,

c) der Cultus.

II.

Humor und harmloser Scherz als Grundprincipien der Existenz dieses Reiches sollen stets auf das Eifrigste gepflegt werden.

Eine höhere Weihe wird jedoch dem Reiche gegeben durch stete unermüdliche Pflege der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik, der Poesie und sämtlicher anderen freien Künste.

III.

Die Schlaraffen versammeln sich in jeder Woche einmal, nämlich am Samstag; diese Versammlung wird mit dem altdeutschen Worte *Jour fixe* benannt. Am ersten *Jour fixe* eines jeden Monats fällt die „Schlaraffiade“, in welcher lediglich nur die unumgänglich wichtigsten Reichsangelegenheiten behandelt werden dürfen; der Rest des Abends ist nur der Unterhaltung zu weihen.

IV.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat bei Er-
langung der Reichsangehörigkeit zwei Gulden zu
erlegen; für jeden Monat gibt jeder Reichsangehö-
rige 50 Kreuzer.

V.

Gäste sind gerne gesehen und führen den Na-
men „Pilger,“ müssen jedoch durch einen Schlaraffen
eingeführt, dem Reichsmarschall angemeldet und dem
fungirenden Oberschlaraffen vorgestellt werden. Hier
in Prag Sesshafte dürfen als Gast die Schlaraffia nur
einmal, Auswärtige dreimal, Kunstnotabilitäten jedoch
während der ganzen Dauer ihrer zeitweiligen Anwe-
senheit besuchen.

VI.

Die Schlaraffen gliedern sich in drei Stände:

- | | |
|----------------------|----------|
| a) der Ritter- | } Stand. |
| b) der Junker- | |
| c) der Reichsbürger- | |

VII.

Ein jedes neu aufzunehmende Mitglied ist von
einem Schlaraffen dem Reichsmarschall anzumelden;
der Name und Charakter dieses Pilgers so wie des
Schlaraffen sind auf einen Zettel zu schreiben und zu
Jedermanns Einsicht vor den „Uhu“ hinzulegen.

Am nächsten Jour fixe wird, wenn sich der ge-
heime Oberschlaraffenrath für die Aufnahme ent-
schieden hat, „ballotirt,“ wobei der Pilger nicht zu-
gegen sein darf. *gekugelt*

Jeder Schlaraffe hat wohl zu überlegen, ob der
Einzuführende in jeder Beziehung zur Gesell-
schaft passt, da ersterer stets für letzteren verant-
wortlich bleibt.

VIII.

Jeder neu Eintretende tritt zunächst in den
Reichsbürgerstand. *= knappen*

Die dem Künstlerstande Angehörigen jedoch,
wenn selbe in die Schlaraffia eintreten, gehören sofort
dem Junkerstande ohne Abstimmung oder Ballo-
tage an. *Wertschätzung des
Künstlerstandes*

IX.

Politisiren, Karten und andere Gewinnspiele,
Zeitunglesen, Nationalitäten oder Religionsstreit wer-
den auf das strengste bestraft, wenn sie nicht sogar
den Ausschluss aus der Gessellschaft bedingen.

X.

Jeder Schlaraffe ist mit seinem Schlaraffen-
namen oder seiner Würde anzureden.

„Herr“ oder sonstige Titulaturen sind verboten
und werden mit 5 Kreuzer bestraft.

XI.

Die Schlaraffia ist constituirt, d. h. stimm- und
beschlussfähig, sobald zwölf Mitglieder anwesend sind,
worunter jedoch mindestens 6 Ritter sein müssen.

Es ist alsdann alles Ceremoniell strenge zu be-
obachten und alle Strafen sind sofort abzubüssen.

Jedoch steht es dem Schatzmeister frei, auf seine
Gefahr hin bei Einzahlung der Strafgeder Frist zu
gewähren.

XII.

Kein Schlaraffe darf sich irgend einer Strafe
entziehen.

Erst nach verbüsster Strafe steht ihm der Weg
der Berufung an die Gerichte offen, wenn er glaubt,
so viel Rechtsboden zu besitzen, dass er durchdringt.
Er muss sich wohl vor Augen halten, dass die schärfste
Strafe seiner wartet, wenn auch das Gericht gegen
ihn entscheidet, weil er es gewagt hat, an der Un-
fehlbarkeit des Oberschlaraffen mit frevelnder Hand
zu rütteln.

XIII.

Kein Schlaraffe darf irgend eine Würde, Funktion oder einen Antrag für das Interesse des Reiches ablehnen, weil er eine hohe Ehre darin erkennen muss, sein Gut und Blut mit beispieleloser Opferwilligkeit hinzugeben.

Sollte er jedoch in Erfüllung solch' heiliger Pflichten fahrlässig sein, oder wohl gar das Wohl und die Existenz des Reiches gefährden, so ist an diesem hohen Grade geistiger Verwahrlosung ein Exempel zu statuiren, wo selbst der Gedanke daran schon schaudern macht.

XIV.

Jeder Schlaraffe muss unablässig bemüht sein, irgend etwas Erspriessliches für das geistige oder materielle Wohl des Reiches zu leisten, und zwar jeder nach seiner Fähigkeit und Kraft, entweder einzeln oder im Vereine mit mehreren Andern.

Die bescheidenste, einfachste oder kleinste Leistung wird das ganze Reich zu hohem Danke verpflichten.

XV.

Ist ein Schlaraffe aus dem Reichsverbande geschieden und wünscht später wieder aufgenommen zu werden, so wird derselbe, wenn nicht gravirende Umstände vorliegen, auch wenn er dem Künstlerstande angehört, in den Reichsbürgerstand aufgenommen.

Nach viermaliger Anwesenheit kann derselbe Junker werden; nach weiter viermaliger Anwesenheit ist derselbe, wenn sonst keine Hindernisse vorliegen, zum Ritterschlag befähigt.

XVI.

Sämmtliche Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Gebräuche sind die unabweichliche Richtschnur für jeden Schlaraffen.

Niemand darf sich willkürliche Aenderungen oder Deutungen erlauben.

Sollten es jedoch Zeitverhältnisse und Umstände bedingen, dass Aenderungen, Zusätze oder Erläuterungen gemacht werden müssen, so kann das nur auf Grund eines allgemeinen, durch absolute Majorität gesicherten Beschlusses geschehen.

Solche Abänderungen sind jedoch nie rückwirkend.

XVII.

Jeder Schlaraffe muss bemüht sein, sämmtliche Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Gebräuche im vollsten Umfange kennen zu lernen und zu wissen. Unkenntniss derselben ist nicht nur keine Entschuldigung, sondern höchst strafbar.

XVIII.

Sollte jedoch für irgend einen Fall in diesen Gesetzen nicht vorgesehen sein, oder ein oder der andere Paragraf einer Gliederung bedürfen, um ihn jeder Eventualität anzupassen, so wird die hohe Weisheit und Unfehlbarkeit der drei Oberschlaraffen mit Zuziehung des geheimen Schlaraffenrathes den richtigen Ausweg finden.

Solche Beschlüsse jedoch dieser hochweisen Versammlung sind dann zum Gesetz zu erheben, entweder für den einzelnen besonderen Fall, oder für alle in dieser Richtung mögliche Vorkommenheiten.

B. Hausgesetze.

§. 1.

Ist die Schlaraffia stimm- und beschlussfähig, so wird selbe durch den Oberschlaraffen eröffnet, und zwar durch das Lied Nr. 7.

Ist kein Oberschlaraffe anwesend, so ist provisorisch ein Urschlaraffe (Gründer) dazu berufen, diese hohe Würde mit allen ihren Rechten für die Dauer des Abends zu empfangen.

In Ermanglung eines Gründers folgt der Kanzler und wenn auch der abwesend ist, haben die anwesenden Ritter aus ihrer Mitte einen Oberschlaraffen zu wählen.

§. 2.

Jeder Schlaraffe hat, wenn er den Rittersaal betritt, vor allem Andern an den Regierungstisch zu treten sich vor dem Uhu ehrerbietig zu verneigen und mit vernehmlicher Stimme Uhu zu rufen. Ist die Schlaraffia eröffnet und präsidiert bereits der Oberschlaraffe, so hat letzterer mit „Aha“ zu antworten.

§. 3.

Jeder Schlaraffe hat bei Eröffnung des Ceremoniells sich mit der Schlaraffenmütze zu bedecken und dieselbe bei allen Verhandlungen, Ceremonien etc. etc. zu tragen.

§. 4.

Jede Unterlassung des Ceremoniells wird mit 5 Kreuzern bestraft, welche Strafe besonders bei unbussfertigen und reulosen Schlaraffen auch erhöht werden kann.

§. 5.

Wer den Rittersaal verlässt, hat diess still, geräuschlos und ohne Ostentation zu thun. Wer zum Mitgehen auffordert, zahlt einen „Oho“.

§. 6.

Wer die Schlaraffia an vier aufeinander folgenden Jours fixes ohne Entschuldigung nicht besucht, wird aus dem Reichsverbande geschieden.

Wer jedoch an sechs auf einander folgenden Jours fixes nicht erscheint, wird, selbst wenn er entschuldigt wurde, ausgeschieden.

Massgebende Entschuldigungen jedoch sind: längere Krankheit, Familientrauer oder eine längere Reise wenn selbe genügend begründet werden können.

§. 7.

Jeder Schlaraffe hat daher, wenn er die Marken des Reiches für längere Zeit verlässt, diese seine Reise, dem Marschallamte anzuzeigen, damit er nicht die Reichsangehörigkeit etc. verwirkt.

§. 8.

Wer seinen Pflichten gegen den Reichsschatzmeister nicht nachkömmt, beschwört ein Unheil über sich, dessen traurige Folgen unabsehbar sind.

§. 9.

Das Tamtam darf nur auf Befehl des fungirenden Oberschlaraffen angeschlagen werden.

Sobald es ertönt, hat die grösste Stille einzutreten; daher Sprechen und jedes wie immer geartete Geräusch arg bestraft wird.

Am strafwürdigsten jedoch ist derjenige, der bei irgend einer deklamatorischen, musikalischen, oder wie immer gearteten Production störend einwirkt.

§. 10.

Alle das Reichsinteresse oder persönliche Angelegenheiten berührenden Verhandlungen werden parlamentarisch durchgeführt.

Der fungirende Oberschlaraff ertheilt und entzieht das Wort.

Jede Störung hiebei, sowie jeder gesetzlose Vorgang wird scharf bestraft.

§. 11.

Alle Aemter und Würden werden durch freie Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt.

Macht sich ein Schlaraffe in der innehabenden Würde so verdient, dass es der Wunsch der Ritter-

schaft ist, denselben für seine ganze Lebenszeit damit zu beehren, so entfällt die Wahl dieser Würde, insolange derselbe Reichsangehöriger ist.

Sämmtliche Würdenträger werden auf die Dauer von drei Monaten gewählt, mit Ausnahmedes Wappen- und Adelsmarschalls und des Archivmeisters welche beide auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§. 12.

Wahlwürden und Wahlämter sind folgende:

- Die Oberschlaraffen,
- der Kanzler,
- „ Reichsmarschall,
- „ Junker und Bürgermeister,
- „ Reichs-Schatzmeister,
- „ Wappen- und Adelsmarschall,
- „ Archivmeister,
- „ Zinkenmeister,
- die Säckelmeister,
- „ Reichssecretarien,
- „ Truchsesse,
- der Mundschenk,
- „ Burgvogt,
- „ Fanfarenmeister,
- „ Herold.

§. 13.

Von den Oberschlaraffen werden nachstehende Aemter besetzt:

- die geheimen Oberschlaraffen-Räthe,
- „ Schlaraffenräthe,
- „ Kämmerer,
- der Hofmaler,
- „ Hofnarr.

Diese Aemter sind lebenslänglich, mit Ausnahme des Hofnarren.

Alle diese von den Oberschlaraffen ernannten Räthe können nach Umständen in den Ruhestand versetzt worden.

I. Functionen und Rechte der Würdenträger, Ritter, Junker und Reichsbürger.

§. 14.

sind unfehlbar und können sich nie irren; möglich jedoch ist, dass ein schwacher Augenblick in die Zeit eines Jour fixe's fällt.

*1. Die drei
Ober-
schlaraffen*

Dieser Fall jedoch berechtigt zu keinerlei Zuthungen.

Dem Oberschlaraffen gebührt der Titel „Euer Herrlichkeit.“

Der fungirende Oberschlaraffe ist als solcher unantastbar und übt während seiner Function ein überwältigendes Gefühl von Hoheit auf die Ritterschaft aus. Er wacht über die stricte Beachtung der Statuten und Gesetze, sieht auf die strenge Einhaltung des Ceremoniels und auf die getreue Erfüllung der Aemter und Pflichten der Würdenträger und Ritter. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen auf parlamentarischem Wege, so wie das Programm des Vergnügens.

§. 15.

Unbedingter Gehorsam ist demselben in jeder Richtung zu zollen. Er gebietet Ruhe, ertheilt oder entzieht das Wort.

Er ist in Allem und unbedingt der Richter in erster Instanz, dessen Ausspruch die Ritterschaft in jeder Hinsicht zu respectiren hat.

Wer nachgemachter Ermahnung den Oberschlaraffen nicht folgt, ist mit 5—10 Kreuzern in Strafe zu nehmen.

Eine Appellation dagegen ist nicht gestattet.

Der Oberschlaraffe hat allein das Recht, das Tamtam ertönen zu lassen als eisernes Gebot der tiefsten Stille.

§. 16.

Der Oberschlaraffe hat das Recht an jedem Jour fixe die Substituten für die abwesenden Würdenträger zu ernennen.

§. 17.

Er hat alle Ausgaben, bevor sie geschehen und wenn sie nicht allzu unbedeutend sind, den Reichsangehörigen zur Abstimmung vorzutragen.

§. 18.

Wird dem Oberschlaraffen vom Reichsmarschall- amte die Mittheilung gemacht, dass ein Pilger in den Reichsbürgerstand aufgenommen zu werden wünscht, so hat er die hiezu nöthige Procedur zu veranlassen.

§. 19.

Wenn das Reichskammergericht gegen einen Oberschlaraffen entscheidet, so hat derselbe seine Würde niederzulegen, kann aber wieder gewählt werden,

§. 20.

Die drei Oberschlaraffen ernennen die geheimen Oberschlaraffenräthe, die Schlaraffenräthe die Kämmerer wenn selbe hiezu berechtigt sind, die Hofchargen und den Hofnarren. Sie allein haben das Recht der Ordensverleihung.

§. 21.

2. *Der Kanzler* folgt im Range dem Oberschlaraffen und ist mit Euer Viedlen anzureden. Er übernimmt die Oberschlaraffenwürde, wenn kein Oberschlaraffe oder Urschlaraffe anwesend ist.

Er bestimmt aus den Gründern denjenigen, welcher fungiren soll.

§. 22.

Als Chef sämtlicher Bureaux hat er alle Documente, die Ritterbriefe und Ehrendiplome auszufertigen und zu contrasigniren. Er hat die ganze auswärtige Correspondenz zu führen, jedoch nur im Auftrage der Oberschlaraffen.

Er ist Revisor des Archivs und der Staatssecretäre und hat als oberster Chef dem Adelsmarschall die nöthigen Behelfe zur richtigen Zusammenstellung der Reichschronik zu liefern.

§. 23.

Er ist Grosssiegelbewahrer und hat Sitz und Stimme im geheimen Oberschlaraffenrath.

§. 24.

hat die gewissenhafte Controlle über die jedesmalige 3. *Der Reichs-*
Marschall
Anwesenheit der Reichsangehörigen zu führen und dem Oberschlaraffen anzuzeigen, wenn ein Mitglied aus dem Reichsverbande auszuschneiden sei.

Er leitet und überwacht genau alle Ceremonien, daher er mit dem Wappenmeister das Ceremonienbuch zu führen hat.

§. 25.

Er hat eine Liste der Würdenträger nach jeder Neuwahl zu verfassen, dieselbe, so wie die Liste sämtlicher Schlaraffen im Rittersaale anzuschlagen und selbe bei jeder sich ergebenden Veränderung zu berichtigen. Er allein ist berechtigt, auf Wunsch des Oberschlaraffen das Tamtam zu schlagen.

§. 26.

Jeder Schlaraffe, der einen Pilger einführt, welcher in den Reichsverband aufgenommen zu werden wünscht, hat dessen Namen und Charakter, so wie seinen eigenen Namen dem Marschallamte vorzulegen, worauf der Reichsmarschall den Oberschlaraffen hievon Bericht erstattet und diesen Zettel auf dem Regententisch vor den Uhu zu Jedermanns Einsicht hinlegt. Ist ein Reichsbürger befähigt Junker zu werden, so hat der Reichsbürgermeister beim Reichsmarschall die Anzeige hievon zu machen, worauf letzterer an den Oberschlaraffen den Bericht erstattet.

§. 27.

ist der unmittelbare Vorstand des Junker- und Reichs- 4. *Der Junker-*
und Reichs-
bürgermeister
bürgerstandes.

Er hat die Reichsbürger in der Heraldik und Genealogie der Schlaraffie zu unterrichten, ihnen die Satzungen und Gebräuche beizubringen, überhaupt ihre Talente und Fähigkeiten zu erwecken, zu nähren und auszubilden.

Bei den Junkern aber hat er ihren Ehrgeiz aufzustacheln, auf dass sie sich in Kämpfen jeder Art herumtummeln, um tüchtige Wappengenossensleut' zu werden.

Dabei darf er aber nicht vergessen, dass sie Bescheidenheit und gute Sitte, so wie den Minne-dienst sich aneignen und musterhaft in jeder Beziehung dastehen, damit sie sich in Bälde die goldenen Sporen verdienen.

§. 28.

Nachdem der Junker- und Bürgermeister vermög' seiner einflussreichen Stellung sehr leicht Bestechungen ausgesetzt ist, so muss er von äußerst unbescholtenem Charakter, mässig und stets ohne besondere Ansprüche sein.

§. 29.

Gewissenhaft muss er erwägen, ob die ihm anvertrauten Reichsangehörigen diejenige Bildungsstufe erklommen haben, die sie befähigen, Junker zu werden.

Erst wenn er die feste Ueberzeugung hat, dass dieselben fähig sind, in den Junkerstand erhoben zu werden, hat er hierüber die Anzeige im Reichsmarschallamte zu machen.

Er hat mit den ihm unterstehenden Reichsangehörigen auf Anordnung des Oberschlaraffen in gewissen Zeiträumen eine öffentliche Prüfung abzuhalten, damit sich das ganze Reich von der Intelligenz des Junker- und Reichsbürgerstandes die klare Ueberzeugung verschaffen kann.

§. 30.

In jedem Monate hat er einmal die Besserungsanstalt für verwahrloste Schlaraffen zu visitieren und hievon an den Oberschlaraffen Bericht zu erstatten.

Ja tun sich die Junker am Schwerten

weitere Aufgabe des Reichsbürgermeisters

↳ S. 22

§. 31.

hat die gewissenhafteste Finanzverwaltung zu pflegen. *5. Der Reichs-*
Er hat die Strafgeder mit unnachsichtlicher *Schatzmeister* Strenge einzucassiren.

Zahlungen darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberschlaraffen leisten.

Derselbe hat jeden Monat Rechnung zu legen.

§. 32.

Er ist durchaus nicht verpflichtet, einem Schlaraffen, wenn derselbe eine Zahlung zu leisten hat, zu wechseln oder einen Restbetrag zurückzuerstatten; es ist eine reine Gefälligkeit von ihm, und er darf desshalb mit keinerlei Redensarten beschädigt werden.

§. 33.

hat gemeinschaftlich mit dem Reichsmarschall das *6. Der Wap-*
Ceremonienbuch und die Rittermatrikel zu führen. *pen- u. Adels-*

Er wacht über die richtige Form der Wappen, *marschall* und es ist jeder Vorschlag in dieser Richtung demselben zu unterbreiten.

Er fertigt mit dem Kanzler die Diplome und Ritterbriefe aus.

§. 34.

Er führt die Chronik des Reiches.

§. 35.

hat das sämmtliche ihm anvertraute Eigenthum der *7. Der Archiv-*
Schlaraffia gewissenhaft zu verwahren, ein genaues *meister* Inventarium über selbes zu verfassen und zu führen und sämmtliches Eigenthum vor Schaden zu hüten.

Er muss darüber wachen, dass kein Gegenstand, der Eigenthum der Schlaraffia ist, wo anders als im Rittersaale sich befindet; daher nichts weggeborgt oder in Privatverwahrung irgend eines Ritters sich befinden darf.

§. 36.

8. *Der Zinkenmeister* leitet alle musikalischen Aufführungen jeder Art und es haben ihm alle Barden und Musici des Reiches Folge zu leisten,

Er untersteht nur dem Oberschlaraffen für Cultus.

Er hat, wenn der Archivmeister nicht musikalisch ist, denselben in der Sichtung des musikalischen Reichsschatzes zu unterstützen.

§. 37.

9. *Die Säckelmeister* haben dem Schatzmeister in Allem Folge zu leisten und nöthigenfalls in dessen Abwesenheit denselben zu vertreten.

§. 38.

10. *Die Reichs-Secretarien.* Jeder Reichssecretarius ist einem Oberschlaraffen zugetheilt und hat jedesmal, wenn derselbe fungirt, das Protokoll gewissenhaft zu verfassen und am nächsten Jour fixe vorzutragen.

Sie unterstehen in geschäftlicher Beziehung dem Kanzler.

§. 39.

11. *Die Truchsesse* sind die Ordner des Rittersaales und der Aufzüge, sie assistiren bei allen Feierlichkeiten den Oberschlaraffen und bekleiden dieselben mit den Abzeichen und Insignien ihrer Würde bei jeder Function.

§. 40.

Dieselben unterstehen dem Reichsmarschall und haben bei ihm ihre Instructionen zu empfangen.

§. 41.

12. *Der Mundschenk* hat sämtliche Trinkgefässe speciell unter seiner Aufsicht und hat selbe stets rein und in gutem Stand zu erhalten.

Er hat bei den verschiedenen Veranlassungen die für gewisse Ceremonien bestimmten Gefässe füllen zu lassen und gleichzeitig beim Kreisen dieser Gefässe auf die genaue Einhaltung des vorgeschrie-

benen Ceremoniels zu sehen und die Dawiderhandelnden straffällig zu machen.

Er untersteht zunächst dem Reichsmarschall.

§. 42.

13. *Der Burgvogt* ist die vollziehende Gewalt des fungirenden Oberschlaraffen.

Er muss von durchaus unbestechlichem Charakter sein, strenge und gewissenhaft, und darf sich eigenmächtig weder eine Milderung, am allerwenigsten aber eine Nachsicht der über einen Schlaraffen verhängten Strafen erlauben.

Reicht er mit seiner Kraft nicht aus, so hat er durch das Reichsmarschallamt eine Assistenz von Reichsbürgern, respective Junkern oder Rittern anzusprechen.

§. 43.

14. *Der Farenmeister* ist zugleich Thurmwart. Er muss ein geübter Bläser sein, um bei den verschiedenen Hoffesten den Athem nicht zu verlieren. Er untersteht zunächst dem Zinkenmeister.

§. 44.

15. *Der Herold* muss ein kräftiges Organ haben, damit seine Stimme von einem Ende des Reiches bis zum andern gehört werden kann.

Er untersteht zunächst dem Reichsmarschall und übt sein Amt nur bei grossen Feierlichkeiten aus. Bei festlichen Aufzügen ist er Bannerträger.

§. 45.

16. *Die geheimen Oberschlaraffen-Räthe* werden durch die Oberschlaraffen auf Lebensdauer gewählt, müssen beseelt von Gerechtigkeitsliebe gepaart mit billiger Strenge sich der grössten Verschwiegenheit befleissen.

Dieselben haben den Sitz und Stimme im geheimen Oberschlaraffen- und grossen Schlaraffenrathe.

§. 46.

17. *Die Schlaraffenräthe* werden ebenfalls durch die Oberschlaraffen auf Lebensdauer erwählt und haben die hohe Verpflichtung einer strengen und gewissenhaften Justizpflege. Dieselben haben Sitz und Stimme im grossen Schlaraffenrathe.

§. 47.

18. *Die Kämmerer* werden ebenfalls auf Lebensdauer durch die Oberschlaraffen ernannt.

Jedoch muss jeder, der um diese Ehrenwürde einkommen will, wenigstens Vier Jahre dem Reichsverbande angehört haben. Ueber deren Thätigkeit wird bei grossen Festlichkeiten von dem Reichsmarschallamte verfügt.

§. 48.

19. *Der Hofmaler* wird von den Oberschlaraffen ernannt und hat seine Kunst zum Nutzen des Reichs auszuüben; er steht speciell nur unter dem Oberschlaraffen für Cultus.

§. 49.

20. *Der Hofnarr.* Demselben darf Nichts übel gedeutet werden, daher es stets seiner Bildung anheimgestellt bleibt, mit diesem grossen Rechte keinen Missbrauch zu treiben.

Er wird von den Oberschlaraffen gewählt und untersteht nur diesen.

§. 50.

21. *Die Ritter.* Um die Ritterwürde zu erlangen, muss ein Mitglied mindestens sechs Wochen ein untadelicher Junker gewesen sein, sich während dieser Zeit mit Hilfe der Weisheit des Junkermeisters in allen Rittertugenden und Satzungen der Ritterschaft wohl unterrichtet und die Hauptprüfung glänzend bestanden haben; dann ist er erst fähig, vorausgesetzt, dass der geheime Oberschlaraffenrath hiezu seine Genehmigung erteilt, und dann die ganze Ritterschaft günstig über den Junker abstimmt, beim nächsten Ritterfest den Ritterschlag zu erhalten.

§. 51.

Der geschäftliche Gang hiebei ist folgender:

Der Junkermeister bringt die Bitte des zum Ritter befähigten Junkers beim Reichsmarschall vor.

Dieser meldet denselben dem fungirenden Oberschlaraffen an; letzterer ordnet die Hauptprüfung an; hierauf stimmen die geheimen Oberschlaraffenräthe ab und geben im bejahenden Falle ihr Votum dann der ganzen Ritterschaft zur Abstimmung. Der Zeitraum in welchem diese Prozedur beendet sein muss, ist durchaus nicht bedingt, sondern hängt von den obwaltenden Umständen ab.

§. 52.

Der neue Ritter erhält von dem Kanzler und Adelsmarschall drei Ritternamen zur Auswahl, von denen er sich einen wählen muss. Dieser Name bleibt demselben auf ewige Zeiten.

§. 53.

Ist der Ritterschlag beendet, so hat der neue Ritter den Aha kreisen zu lassen und seine Dankrede zu halten.

Unterlässt er seinen Dankesspruch, so ist er mit fünf Gulden in Strafe zu nehmen.

§. 54.

Beleidigt ein Ritter durch eine unwürdige Handlung die Ritterwürde, so kann das Reichskammergericht beantragen, dass derselbe des Adels verlustig erklärt und in den Reichsbürgerstand zurückgesetzt werde.

Diese furchtbare Massregel darf aber nur in den äussersten Fällen geschehen und dann nur ausgeübt werden, wenn vier Fünftel der gesamten Ritterschaft dafür stimmen.

Solch' eine grässliche Strafe ist in der Chronik der Schlaraffia zum bleibenden Angedenken zu verzeichnen und von allen Rittern zu unterfertigen.

§. 55.

Nur Ritter unter einander dürfen sich den Brudertrunk reichen oder im männlichen Zweikampfe gegenüber stehen.

Wird der Ritter durch einen Junker zum Zweikampfe aufgefordert, so muss er sich, wenn zwei Drittheile der anwesenden Ritter dafür stimmen, stellen.

Er selbst darf aber nie einen Junker zum Zweikampfe herausfordern.

§. 56.

Jeder Ritter erhält vom Adelsmarschall gegen Erlag der Taxe den Ritterbrief.

Er hat mit dem Wappenmarschall sich über die Anfertigung des Wappens zu berathen und nach dessen Vollendung dasselbe dem Archivmeister zuzustellen.

Ebenso muss er sich binnen drei Wochen nach Erhalt der Ritterwürde fotografiren lassen und sein Bildniss der üblichen Form angepasst im Rittersaale aufhängen.

verwahrloste Schlaraffen §. 57.

Sollte der beklagenswerthe Fall eintreten, dass ein Ritter geistig so herabkömmt, dass er nicht einmal mehr höheren Blödsinn verstehen kann: so ist ein solcher verwahrloster Ritter einfach zum gewöhnlichen Menschen zu degradiren und der Besserungsanstalt für verwahrloste Schlaraffen zuzuweisen.

Solche bedauernswerthe Ritter sind im Reiche so lange sie sanftmüthig und geduldig sind mit der grössten Schonung zu behandeln; sind sie aber unbändig und tobsüchtig, so können sie auch gemartert werden. *Junker als Folterknechte fungieren*

§. 58.

Verlässt ein Ritter die Marken des Reiches, ohne aus dem Reichsverbande auszuschneiden, so wird er „fahrender Ritter“ genannt.

und wo der verwahrloste Rest gewese ist

Seine Rechte und Pflichten sind dieselben wie die jedes Schlaraffen, sobald er von seinen Kreuz- und Querzügen heimkehrt, um auf der Burg wieder zu heimen und zu sippen.

§. 59.

Die Junker
zählen zum Halbedelstande des Reiches und werden 22 aus dem jeweiligen Reichsbürgerstande erhoben.

§. 60.

Um die Junkerwürde zu erreichen, muss der Betreffende wenigstens viermal als Reichsbürger in der Schlaraffia anwesend gewesen sein, sich durch untadelhaften Lebenswandel, genaue Kenntniss und pünktliche Befolgung der Satzungen, Streben nach Vervollkommnung auszeichnen und durch irgend eine Leistung dem Reiche nützlich gemacht haben.

§. 61.

Besitzt er alle diese Vorzüge, so hat der Bürgermeister, durch das Marschallamt dem Oberschlaraffen hievon die Anzeige zu erstatten, welcher mit dem geheimen Oberschlaraffenrathe endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 62.

Die Junker tragen die weisse Mütze, führen ein Wappen, dürfen den Dolch tragen, erhalten eine Nummer und werden mit ihren Vornamen angesprochen. Sie haben bei allen Ceremonien den Vortritt vor den Reichsbürgern und haben Sitz und Stimme in den Berathungen, in so ferne sie nicht den Ritterstand betreffen.

§. 63.

Der Junker steht unmittelbar unter dem Junkermeister und hat demselben unbedingt zu gehorchen, er muss bescheiden und beobachtend gegenüber der Ritterschaft und nicht übermüthig gegen

die Reichsbürger sich verhalten. Er muss bei hoher Hoffesten, wo er die grosse Auszeichnung geniesst, sich den edlen Ritterfrauen und Jungfrauen nähern zu dürfen, den Burgfrauen stets dienstfertig mit ehrerbietiger Scheu, den Burgfräulein mit sittlicher Minne entgegenkommen, wohl eingedenk der weiten Kluft, die ihn von dem Ritterstand trennt.

§. 64.

Kein Junker kann zu einer Reichswürde gelangen, noch darf er aus dem „Aha!“ trinken.

§. 65.

Fordert ein Junker einen Ritter zum Zweikampf heraus, so wird derselbe, falls die Ritterschaft den Zweikampf zurückweist, durch den Oberschlaraffen bestraft.

§. 66.

Kein Junker darf den andern oder einen Reichsbürger zum Zweikampf herausfordern, und nur in ihrem Stande den Brudertrunk wechseln.

§. 67.

23. Die Reichsbürger haben Sitz und Stimme in den Berathungen, in so fern selbe die allgemeinen Reichsinteressen behandeln.

Ist aber der Ritter- oder Junkerstand zu beurtheilen, so sind selbe von dem Stimmrecht ausgeschlossen.

§. 68.

Der Reichsbürger trägt ein Barett, darf keine Waffe führen und nicht aus dem „Aha“ trinken; er wird bei seinem profanen Namen angesprochen.

§. 69.

Für den Reichsbürger gelten in Beziehung seines Verhaltens und seiner Ambition dieselben Vorschriften wie für den Junker; er muss unablässlich bemüht sein, sein-ganzes Streben dem Wohle und dem Gedeihen des Reiches zu weihen.

Der Reichsbürger §. 70.

Er untersteht dem Bürgermeister, dem er unbedingt zu gehorchen hat, und hat den Junkern schon die nöthige Achtung zu zollen, am allermeisten aber mit Ehrerbietung den Rittern zu begegnen. Er kann zu keiner Reichswürde gelangen und darf weder zum Zweikampfe herausfordern, nach denselben annehmen. Ebenso darf er nur mit Reichsbürgern den Brudertrunk wechseln.

II. Besondere Würden und Ehrenämter.

§. 71.

Zu den besonderen Würden und Ehrenämtern zählen:

- die Urschlaraffen,
- „ Ehrenscharaffen,
- „ Erbschlaraffen.

§. 72.

oder Gründer sind diejenigen, welche als geborne Magnaten die Stützen zur Erbauung des grossen Schlaraffenreiches waren. Sie waren diejenigen, die dann im Laufe der Zeit verdienstvolle Kämpen zu ihrer Grösse erhoben, indem sie den Ritterschlag einführten und so den Reichsadel gründeten. Sie rangiren bei jeder Function hinter den Oberschlaraffen.

§. 73.

sind entweder jene Notabilitäten der Kunst und Wissenschaft, welche nicht in den Reichsverband als Reichsangehörige zählen, oder es sind Ritter, welche sich in einer Würde oder in einem Amt so verdient gemacht haben, dass sie zu lebenslänglichen Ehrenscharaffen (Würdenträgern) durch die Ritterschaft ernannt wurden.

23. Die Urschlaraffen

24. Die Ehrenscharaffen

§. 74.

25. Die Erb-schlaraffen sind jene überaus verdienstvolle Ritter der Schlaraffen die sich in irgend einem Amte oder einer Würde solcher Verdienste gesammelt haben, dass man sie allein nicht genug belohnen kann, sondern auch auf ihre nachfolgenden Generationen ehrend bedacht ist.

Erbwürde

pers. fl.

Diese Auszeichnung der erblichen Würde geht auch auf die weiblichen Agnaten über, jedoch mit der Bedingung, wenn selbe durch Ritter der Schlaraffen als tugendsame Jungfrauen gefreit werden.

Erbwürde trägt

III. Der geheime Oberschlaraffenrath.

§. 75.

Der geheime Oberschlaraffenrath besteht aus: den drei Oberschlaraffen, dem Kanzler, den geheimen Oberschlaraffenräthen, und tritt auf Wunsch des fungirenden Oberschlaraffen zusammen, um sich in schwierigen Fällen mit ihm zu berathen.

Dieser Rath entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit, ob ein Reichsbürger Junker werden kann oder ob ein Junker der Ritterschaft behufs Aufnahme in den Ritterstand vorgeschlagen werden soll.

Ebenso entscheidet derselbe, ob ein Pilger zur Ballotage zugelassen werden soll.

Den Anordnungen dieses Rathes ist unbedingt zu gehorchen, und nachdem er kein Urtheil fällt, so gibt es auch keine Berufung gegen ihn.

IV. Die Gerichte.

§. 76.

a) *Der grosse Schlaraffenrath*

besteht aus: den 3 Oberschlaraffen, dem Kanzler, den geheimen Schlaraffenräthen und den Schlaraffenräthen.

Dieser Rath gilt als die zweite Instanz bei Appellationen.

Diesem Gerichte unterstehen alle drei Stände, mit Ausnahme des Oberschlaraffen.

Dieser Rath wird auf Verlangen eines Reichsangehörigen durch den Oberschlaraffen einberufen, wenn die Majorität der anwesenden Reichsangehörigen dafür stimmt; es ist die letzte Instanz für Junker und Reichsbürger.

§. 77.

als dritte und letzte Instanz, kann nur zusammenberufen werden, wenn zwei Drittheile der anwesenden Ritter dafür stimmen. Nur ein Ritter kann dasselbe verlangen.

b) *Das Reichskammergericht*

§. 78.

Das Reichskammergericht besteht aus: fünf Rittern, einem Junker, einem Reichsbürger.

§. 79.

Von den fünf Rittern wählt die Ritterschaft drei (auch Oberschlaraffen können gewählt werden), die andern zwei bestimmt der fungirende Oberschlaraffe; der Junker und der Reichsbürger werden aus ihren Ständen gewählt. Die fünf Ritter wählen unter sich den Vorsitzenden.

§. 80.

Wird ein Oberschlaraffe vor das Reichskammergericht gefordert oder ersucht derselbe um die Einberufung desselben, so ist der vorstehende Gerichtshof durch den vollen geheimen Oberschlaraffenrath zu verstärken, und es hat ein Oberschlaraffe den Vorsitz zu führen.

§. 81.

Entscheidet das Gericht gegen den Oberschlaraffen, so muss derselbe seine Würde niederlegen, kann aber wieder gewählt werden.

§. 82.

Stimmt die Ritterschaft gegen die Einberufung des Reichskammergerichts, so hat sich jeder Reichsangehörige mit dem Spruch des grossen Schlaraffenrathes zufrieden zu stellen.

§. 83.

c) *Processgericht.*

Dieses Gericht unter dem Vorsitz des Oberschlaraffen für Justiz, oder in dessen Abwesenheit unter Vorsitz des fungirenden Oberschlaraffen besteht aus: dem Oberschlaraffen als Vorsitzenden, dem geheimen Oberschlaraffenrath, dem Staatsanwalt und den Vertheidigern des Angeklagten.

§. 84.

Den Staatsanwalt ernennt der fungirende Oberschlaraffe, die Vertheidiger wählt sich der Angeklagte. Mehr als zwei Vertheidiger sind nicht gestattet.

§. 85.

Sind zu wenige geheime Oberschlaraffenräthe anwesend, so ersetzt der Oberschlaraffe die fehlenden durch Substitute aus der Ritterschaft.

§. 86.

Gegen den Ausspruch dieses Gerichtes gibt es nur die Berufung an das Reichskammergericht, wenn Kläger und Beklagter dem Ritterstande angehören und zwei Drittheile der anwesenden Ritterschaft dafür stimmen. Junkern und Reichsbürgern ist keine Berufung gestattet.

§. 87.

Von dem Kläger sind bei Anstrengung des Processes dreissig Kreuzer Gerichtskosten zu erlegen.

§. 88.

Es versteht sich von selbst, dass bei allen gerichtlichen Verhandlungen weder der Kläger noch der Angeklagte irgend eine richterliche Funktion ausüben dürfen.

V. Die Ceremonien.

§. 89.

Diese sind in dem Ceremonienbuch des Reichsmarschallamtes genau aufgezeichnet, und haben mit gewissenhafter Genauigkeit und Strenge durchgeführt zu werden.

Es seien hier nur die wichtigsten auszugsweise erwähnt:

1. Das Stiftungsfest.
2. Der Ritterschlag.
3. Der Zweikampf.
4. Der Brudertrunk.
5. Die Erhebung zum Junker.
6. Die Einführung des Oberschlaraffen.
7. Die Gerichtsordnungen, etc. etc.

VI. Die Gefässe.

§. 90.

darf blos bei Festlichkeiten, die das Interesse des ganzen Reiches lebhaft berühren, gebraucht werden, und dann nur auf Anordnung des Oberschlaraffen.

Aus ihm wird stehend getrunken, derselbe wird mit einer tiefen Verbeugung und dem Rufe „Aha“ empfangen und ebenso weiter gegeben.

Aus demselben dürfen nur Ritter trinken.

Verstösse gegen dieses Ceremoniell werden mit 10 Kreuzern bestraft.

ist im Sitzen zu trinken und mit „Oho“ weiterzugeben; Pilger werden mit dem Ohotrunk von allen Reichsangehörigen begrüsst.

1. *Der Aha*

2. *Der Oho*

Verstöße gegen diese Ceremonie werden mit 5 Kreuzern bestraft.

3. *Der Uhu* wird beim Junkerwerden von allen Reichsangehörigen gebraucht, mit offenem Deckel weiter gegeben und vom Empfänger mit „Uhu“ begrüßt.

Nichtbefolgung dieses Ceremoniells wird mit 5 Kreuzern bestraft.

4. *Der Ehe* ist nur den Rittern zum Brudertrunk gestattet.

5. *Die Tante Ihi* ist zu beliebigem Gebrauch.

6. *Der Lulu* ist zum Rundtrunk bestimmt.

7. *Der Fuchs* ist den Junkern und Reichsbürgern zum Brudertrunk gewidmet.

9. *Das Lala*

8. *Der Kluk*
Kluk

} sind zum beliebigen Gebrauch.



27211
/